

## Der Mensch im neuen Arbeitsrecht.

Vortrag des Genossen Dr. Sinzheimer am 26. April 1930.

Verehrte Anwesende, Genossen und Genossinnen!

Es ist wohl kein Zufall, dass auf den verschiedensten Gebieten des Wissens und des Denkens fortgesetzt in neuer Zeit die Stellung des Menschen erörtert wird. Wir lesen: Die Stellung des Menschen in der Medizin, wir lesen Schriften von grosser philosophischer Tiefe über die Stellung des Menschen im Kosmos, wir lesen grosse Aufsätze über den Menschen in der Geschichte, und Sie kennen ja alle die richtunggebende Schrift unseres Genossen Radbruch über die Stellung des Menschen im Recht. Es ist kein Zufall, Genossen und Genossinnen, wenn immer mehr der Mensch in den Vordergrund der Betrachtungen rückt. Es ist kein Zufall, denn offenbar spricht sich in dieser Betrachtungsweise, in dem Bemühen, alles Geschehen und alle Vorgänge auf einen Quellpunkt, auf eine zentrale Ursache zurückzuführen, das Bedürfnis der modernen Menschheit aus, einen Sinn zu suchen und zu finden, der nur darin gipfeln kann, dass wir alles Geschehen, alle Vorgänge, alle Apparate der modernen Zivilisation und Kultur irgendwie sinnvoll erklären wollen und diesen Sinn nur finden können in dem letzten Zentrum des Erlebens überhaupt, nämlich im Menschen. Im Grunde genommen, meine sehr verehrten Anwesenden, ist diese Betrachtungsweise, die alles auf den Menschen zurückführt, um alle Kultur, alle Zivilisation zu messen an dem Menschen, an der Bedeutung des Geschehens für den Menschen, im Grunde genommen ist

./.

auch diese Betrachtungsweise von Marx bereits vorausgesehen. Viele von Ihnen kennen das berühmte Wort von ihm, als er davon spricht, was wohl radikal sei: Radikal sein ist, die Sache an der Wurzel fassen. Die Wurzel für den Menschen ist aber der Mensch selbst. Das ist die Grundauffassung, die offenbar alle diese neuen Bemühungen voraussieht, die darauf gerichtet sind, eine neue radikalistische Betrachtung einzuführen, die darauf gerichtet ist, den Sinn zu erfassen, von dem, was um uns herum in Natur, in Geschichte, in Zivilisation, im Recht usw. geschieht, und auch wir gehen davon aus, indem wir heute, wie Ihnen bereits gesagt worden ist, sprechen wollen von der Stellung des Menschen im neuen Arbeitsrecht. Wenn wir die Stellung des Menschen im neuen Arbeitsrecht erkunden und feststellen wollen, verehrte Anwesende, dann müssen wir zunächst von der sozialen Struktur ausgehen, in der sich der Arbeiter in der kapitalistischen Gesellschaft befindet. Das ist der soziale Grundbestand. Wie ist der Arbeiter heute kraft dieser sozialen Struktur der kapitalistischen Welt sozial gestellt, wie erscheint er uns sozial. Wir müssen diese Vorbemerkung machen, wir müssen diesen Ausgangspunkt erwähnen, um dann die entscheidende Frage, die für uns massgebende Frage heute abend aufwerfen zu können, wie sich dann das Arbeitsrecht zu jenem sozialen Grundtatbestand, von dem wir ausgehen wollen, stellt. Der soziale Grundtatbestand, die soziale Struktur, die den Menschen, der Arbeiter ist, bestimmt, ist die Abhängigkeit. Der arbeitende Mensch ist der abhängige Mensch. Die Abhängigkeit charakterisiert die Stellung des Arbeiters in der sozialen Struktur der kapitali-

stischen Gesellschaft, aber es ist eine besondere Abhängigkeit. Wir können sie in dreifacher Weise bestimmen. Die Abhängigkeit, in der der Arbeiter lebt, ist zunächst eine dingliche Abhängigkeit. Damit der Arbeiter arbeiten kann, bedarf er des Arbeitsmittels, des Arbeitsgegenstandes. Das Arbeitsmittel oder der Arbeitsgegenstand ist ihm aber entfremdet und befindet sich als Produktionsmittel, auf das er angewiesen ist, um seine Arbeitskraft betätigen zu können, in fremder Verfügungsgewalt. Er ist also, wenn er arbeiten und damit leben will, abhängig, das heißt, angewiesen darauf, dass ihm diese fremde Verfügungsgewalt über das Arbeitsmittel geöffnet wird, ihm zur Verfügung gestellt wird, damit er nicht nur die Arbeitsgrundlage für sich, sondern auch, weil diese die Grundlage für seine Existenz ist, seine Lebensgrundlage finden kann. Das ist die dingliche Abhängigkeit, die sich dadurch charakterisiert, dass der Arbeiter nicht selbst die Arbeitsmittel hat, sondern sie nur vorfindet bei dem Privateigentümer am Produktionsmittel. Und diese dingliche Abhängigkeit, dass der Arbeiter sich fügen muss dem Eigentümer der Produktionsmittel, dem Eigentümer seiner Arbeitsgrundlage, führt zur persönlichen Abhängigkeit.

Diese persönliche Abhängigkeit das ist die zweite Erscheinungsform der Abhängigkeit, in der der Arbeiter lebt. Sie unterwirft ihn seinem Arbeitgeber, der über die Arbeitsmittel verfügt und damit über die Arbeitskraft, die sich diesem Arbeitsmittel unterordnen muss. Damit wird das Eigentum zu einer Kommandogewalt über den Arbeiter. Es entsteht ein Ueber- und Unterord-

nungsverhältnis persönlicher Art. Der Arbeiter ist der Gewalt des Arbeitgebers untergeordnet, und das ist das Wesen der persönlichen Abhängigkeit, die unmittelbar im Betrieb, in seiner Organisation, in der Arbeitsordnung, in dem Direktionsrecht und Dienstbefehl des Arbeitgebers in Erscheinung tritt.

Und schliesslich die kollektive Abhängigkeit. Der Arbeiter steht dem Arbeitgeber niemals als einziger gegenüber. Er kann sich nicht nur selbst bestimmen. Der Arbeitsvertrag ist stets vorausbestimmt, irgendwie festgelegt, denn alle anderen Arbeiter, die in der gleichen Lage sind, konkurrieren mit ihm, und das Kollektiv, das den Arbeiter umgibt und auf ihn einwirkt und seine ganze Arbeitsstellung bestimmt ohne dass er in der Lage ist, auf den Inhalt der Lohn- und Arbeitsbedingungen Einfluss auszuüben, dieses Kollektiv, das ihn umgibt, bedeutet ein Gebilde und ein Gefüge. Ein Gebilde, wenn man an den Betrieb denkt, liegt vor, wenn eine selbständige Lebensform, ein soziales Lebewesen vorliegt, eine Kollektiverscheinung. Der Arbeiter, der in diesen Betrieb eindringt, ist Kollektivbestandteil, er ist kollektiv abhängig von den Betriebsbedingungen, den allgemeinen und kollektiven Lohn- und Arbeitsbedingungen, da der Betrieb etwas Einheitliches ist. Und das Gefüge geht über das Gebilde hinaus, das den Arbeiter beständig erfasst, das ihn bald aus der Arbeitsstelle hinauswirft, weil irgendetwas kollektiv geschieht. Als Einzelmensch ist er ganz von der rechtlichen Ordnung abhängig, wie sie gegeben ist. Ich will ja auch nur von dieser sprechen, ohne nach dem Recht zu fragen, mit dem

diese soziale Abhängigkeit besteht. Man sieht überall diese Abhängigkeit, die Tatsache, dass der Einzelne in ein Gebilde eingefügt ist, in die ganze Lage seines Berufes und der Klasse, in die er eingefügt ist, eben weil der einzelne machtlos ist und gebunden an das, was er als soziale Tatsache vorfindet und wovon er durch das Zusammenwirken in seinem Gebilde abhängig ist. So, meine sehr verehrten Anwesenden, sehen wir den Arbeiter vor uns, wenn wir versuchen, rein sozial innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft, also auf einer ganz bestimmten geschichtlichen Entwicklungsstufe des gesellschaftlichen Lebens überhaupt, ihn zu betrachten. Der Arbeiter ist ein abhängiger Mensch. Abhängigkeit bestimmt seine Lebenslage, dingliche persönliche und kollektive Abhängigkeit. Das ist das Schicksal des Arbeiters, seine Stellung in dieser sozialen Struktur, die die kapitalistische Gesellschaft uns zeigt.

Und nun entsteht unser Problem, indem wir nunmehr die Frage aufwerfen, die ich bereits vorhin aufgeworfen habe, die entscheidende Frage: Wie verhält sich das Arbeitsrecht ~~XX~~ zu dieser Abhängigkeit? Wie verhält sich das Recht der Arbeiter, das Recht des Arbeiters zu dem Abhängigkeit, die wir soeben kennengelernt haben? Wie reagiert das Recht auf diesen sozialen Grundtatbestand des Arbeiterlebens? Das ist die Frage. Dabei bin ich mir der Beschränktheit der Frage durchaus bewusst. Ich bin mir vollkommen bewusst, dass die rechtliche Stellung eines Menschen noch lange nicht die Stellung eines Menschen überhaupt irgendwie bestimmt. Ich habe nicht den universellen Grössenwahnsinn der Juristen, die glauben, wenn etwas rechtlich geordnet ist, dann ist schon etwas geschehen. Das ist doch nur ein Teil, der

notwendig ist, wir haben aber keineswegs, indem wir etwa eine bestimmte rechtliche Stellung herausarbeiten, nunmehr überhaupt die Stellung des Menschen in irgendeiner Kulturordnung bestimmt. Insofern bin ich mir überhaupt der Beschränktheit des Themas heute abend bewusst. Es ist nur eine Spezialfrage, die von der Bildung, von den Naturwissenschaften abhängig ist, und auf diese beschränkte Fragestellung sind die Antworten, die wir rechtlich geben können, nicht dafür entscheidend, wie der Mensch existiert, wenn wir seine Existenz nach rechtlicher Betrachtung festgelegt haben.

Wie reagiert das Recht des Arbeiters auf seine Abhängigkeit? Wir haben zu unterscheiden, um eine Antwort auf diese Grund- und Hauptfrage des heutigen Abends zu geben, drei Auffassungen: die bürgerliche Auffassung des Arbeiterrechts, die soziale Auffassung des Arbeiterrechts und schliesslich die sozialistische Auffassung des Arbeiterrechts. Meine sehr verehrten Anwesenden, diese drei rechtlichen Auffassungen müssen in aller Kürze in den Grundzügen entwickelt werden, um die aufgeworfene Frage beantworten zu können. Wie stellt sich das Recht zu dem Grundtatbestand des Arbeiterlebens, wie reagiert es auf den abhängigen Menschen, den wir in dem Arbeiter gesehen haben?

Ich spreche zuerst von der bürgerlichen Auffassung des Arbeiterrechts, wie sie etwa zutage getreten ist in dem römischen Recht, das bis zum 1. Januar 1900 in Deutschland galt, in klassischer Form zum Ausdruck gebracht worden ist in dem ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches, in das noch keine sozialen Gedanken eingedrungen waren, so dass wir in der Lage

sind, die bürgerliche von der sozialen Auffassung zu scheiden. Die bürgerliche Auffassung ist dadurch gekennzeichnet, und das wollen wir festhalten, dass sie vollkommen von der Abhängigkeit des Menschen absieht. Die bürgerliche Auffassung kennt den sozialen Tatbestand der Abhängigkeit überhaupt nicht.

Das bürgerliche Recht, wie es in dem klassischen römischen Recht, in dem gemeinen Recht, in dem ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches als bürgerlich rechtliche Auffassung klassisch zu Tage tritt, kennt nur abstrakte, von einander unabhängige Einzelwesen, abstrakte Menschen, das heisst Menschen, die in keiner sozialen Bindung leben, die nicht in einer sozialen Bestimmtheit und sozialen Differenziertheit, in ihrer sozialen Unterschiedenheit vom Recht erfasst werden, in ihrer Klassenlage zum Tatbestand der Regelung genommen werden, sondern die durch die spezifische juristische Auffassung des bürgerlichen Rechts hinausgehoben sind über jede soziale Bedingtheit und vor uns hintreten, nur als abstrakte, von einander unabhängige Einzelwesen. Und das bürgerliche Recht nennt diese abstrakten Menschen Personen. Die Person ist nicht identisch mit dem Menschen. Der Mensch mit seiner ganzen Lebensfülle, seinem ganzen Elend, der Mensch mit seinem ganzen Glück, der Mensch mit seinen glücklichen oder unglücklichen Zuständen geht in dem Begriff der Person nicht auf, sondern aus. Denn dieser Begriff ist etwas rein Gedachtes, etwas vom Wirklichen gereinigtes, alles Konkrete ist abgestreift, und es existiert nur das gedachte Einzelwesen, diese merkwürdige Person, die gar kein menschliches Gut und Blut hat. Wir sehen in ihr nur ein himmlisches,

nicht das irdische Wesen. Das ist nicht der Mensch der sozialen Wirklichkeit, das ist die Person des bürgerlichen Rechts, die nirgends zu sehen ist und nur gedacht werden kann. In diesem abstrakten Geisterreich, wo alles Soziale hinteruns liegt, als irdisch und profan hinter uns gelassen wird, in diesem himmlischen Dasein gibt es Existenzen, die nur beherrscht sind von dem Sittengesetz, dort gilt die Freiheit und die Gleichheit und die Selbständigkeit. Diese Personen des bürgerlichen Rechts sind frei, das heisst, sie haben die sogenannte Rechtsfähigkeit. Sie können alles erwerben. Das Recht gibt ihnen die abstrakte Möglichkeit, alles werden zu können, alles beherrschen zu können, alles tun zu können, Eigentümer zu werden, Eigentum sich zu verschaffen, wie es nur irgendwie rechtlich erlaubt ist. Sie sind einander gleich, treten sich in diesen Verträgen als gleich gegenüber, was sie austauschen sind nur Aequivalente, Leistungen, wie alles, was sich auf dem Markt vollzieht, wo sich Gleichberechtigte gegenüber treten und ihre Waren austauschen. Es ist sehr interessant, wenn man alte römische Rechtssystematik einsieht und liest, dass durch einen solchen Vertrag die Person des Menschen darin nicht berührt wird. Die Leistungen sind etwas von ihm Getrenntes und seine Person, seine Freiheit und seine Gleichheit hat mit der Verpflichtung, die er durch einen Vertrag eingeht, gar nichts zu tun, die Verpflichtung, die auf der Leistung beruht, die Verpflichtung, die als Ware gedacht ist und nur von der Person gelöst gedacht werden kann. Es regiert der Einzelwille. Die Grundregel des bürgerlichen Rechts ist: das, was der Mensch will, gilt rechtlich. Dieses Willensmoment ist eine der

Charaktereigenschaften dieser Person, die als abstraktes Einzelwesen vor uns hingestellt wird. Das ist die bürgerliche Rechtswelt.

Sie verstehen, meine sehr verehrten Anwesenden, dass die bürgerliche Auffassung des Arbeitsrechts überhaupt den Grundtatbestand, von dem wir ausgegangen sind, nämlich die Abhängigkeit, nicht kennt. Was sozial wirklich ist, spielt im bürgerlichen Arbeitsrecht keine Rolle. Es ist ein Recht der freien, gleichen, sich selbst bestimmenden Personen, allerdings ein Recht von Personen, die nichts irdisches, nichts soziales, nichts unterschiedliches, nichts konkretes an sich tragen, sonderndurch eine Abstraktion hinausgetreten sind über alles irdische Dasein.

Wie kommt das bürgerliche Recht, so dürfen wir heute fragen, zu dieser Abstraktion? Die Rechte unterscheiden sich dadurch, wie das einzelne Recht abstrahiert, und die einzelnen Rechtsepochen sind dadurch unterschieden, dass sie in verschiedener Weise abstrahieren, und in der Art, wie ein Recht abstrahiert, zeigt sich sein Charakter. Wir sind geschult in der Sozialistischen Hochschule und wissen, dass alles, was geschieht, nicht zufällig ist, sondern dass auch einer solchen Abstraktion, die in Jahrhunderten vorbereitet war, die dann lange über uns ausschliesslich geherrscht hat und heute noch zu einem grossen Teil über uns herrscht, zweifellos eine Grundbedingung und ein tiefer Sinn zu Grunde liegt. Man hat diesen abstrahierten Einzelmenschen, dieses Zentrum des bürgerlichen Rechts, das wir die Person genannt haben, dadurch erklärt, dass

./.

man rein geisteswissenschaftlich, oder, wie man zu sagen pflegt, ideologisch, das bürgerliche Recht auf das Naturrecht zurückführt. Man erklärt diese merkwürdige Abstraktion von den sozialen Tatbeständen, von den konkreten Wirklichkeiten des Menschentums dadurch, dass man sagt, das bürgerliche Recht gehe auf das Naturrecht zurück. Das ist zweifellos richtig. Die Quelle des bürgerlichen Rechts, wie es für uns gilt, ist das Naturrecht des Aufklärungszeitalters des 18. Jahrhunderts. Und es ist äusserst interessant, geistesgeschichtlich eine Erklärung dieser Abstraktion von jeder Abhängigkeit zu sehen. Was ist dem Naturrecht und worauf zielt denn das Naturrecht ab? Das Naturrecht und seine geschichtliche Bedeutung, die heute noch nachwirkt, und das gar nicht weggedacht werden kann aus der Geschichte überhaupt, geht von der Natur des Menschen aus. Sie soll im Recht ausgedrückt werden. Was sind die allgemeinen Wesensmerkmale überhaupt, was sind die Merkmale, die alle Menschen gemeinsam haben. Das war eine grosse revolutionäre Frage: Welches Recht ist allen Menschen gemeinsam? Darin liegt die eminente Bedeutung des Naturrechts, dass man überhaupt die Frage stellte nach der Natur des Menschen, das heisst danach, wodurch sich also das Wesen des Menschen bestimmt.

Das Naturrecht hat es nicht mit den Menschen in ihrer Verschiedenheit zu tun, sondern mit der Menschheit, das was nicht sachenrechtlich ist, was nicht hörig ist, was nicht sklavisch ist. Wenn man die Frage so stellt, wie das Naturrecht sie gestellt hat, wie sind die Merkmale des Menschen als Gattungswesen, was sind die allgemeinen Merkmale des Menschen, sehen Sie sofort, meine sehr verehrten Anwesenden, dass Sie geistesgeschicht-

lich erklären können, wie das bürgerliche Recht zu einem Recht kam, das nicht von der sozialen Lage abhängig ist, sondern von der Natur des Menschen. Und wenn man sagt, dass bürgerliche Recht kommt zu jener für uns heute so sehr überraschenden Abstraktion, die von allem sozialen Erdenleben absieht und die Erde der Wirklichkeit von sich abgeschüttelt hat, d.h. diese Grundtatsache, dass das bürgerliche Recht im Naturrecht wurzelt, so ist die Antwort zweifellos richtig. Die ganze Methode des Naturrechts, der ganze geschichtliche Kern dieses ganzen Rechts, das erklärt die Methode des bürgerlichen Rechts, wonach das bürgerliche Recht nicht von der sozialen Wirklichkeit ausgeht, sondern von den freien, sich selbst bestimmenden Personen, die in dem geistigen Recht der Vorstellung leben.

Damit haben wir aber nur eine Zwischenantwort gegeben. Denn nun kommt die Frage: Wie kommt man zum Naturrecht? Wieso ist in jener Zeit das Naturrecht entstanden? Ist denn überhaupt die Abstraktion, die wir kennengelernt haben, geistig allein zu erklären? Wie kam es denn, dass damals diese Frage gestellt wurde? Und das ist die Frage nach dem, was wir das soziale a priori jeder Rechtsordnung nennen. Es gibt keine Rechtsordnung, die irgendwie unabhängig ist von der sozialen Struktur der Zeit, in der sie erschaffen ist, und diese soziale Struktur der Zeit, in der eine Rechtsordnung entsteht, diese geschichtliche, wandelbare Seite der Frage und Grundlage des Rechts ist das soziale a priori, das, was hinter den Kulissen die Geister und die Väter der Gesetzgebung beeinflusst hat, ist die Macht der sozialen Struktur. Das bürgerliche Recht kam zu jener Abstraktion

nicht nur geistesgeschichtlich, sondern weil es von einem bestimmten sozialen Menschentypus ausging, dem sein Recht werden sollte. Das bürgerliche Recht ist das Recht der selbstständigen Leute, das Arbeitsrecht ist das Recht der abhängigen Leute; das ist der Unterschied. Es ist das Interessante, wenn man auf die wirklichen Quellen zurückgeht, zu sehen, dass diese Auffassung stimmt.

Die eigentliche Grundlegung des bürgerlichen Rechts hat Kant gegeben, und er hat es ausgesprochen in den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, dass das bürgerliche Recht nur für die selbständigen Leute da sei, dass es einen Menschen voraussetze, der sein eigener Herr ist, ~~within~~ irgendein Eigentum hat, welches ihn ernähre. Das ist, dass er niemandem als dem Gemeinwesen diene, und nur diejenigen, die so selbständig sind, die ein eigenes Hauswesen, die ein eigenes Geschäft haben, die Eigentum haben, mit dem sie sich ernähren, die keinem Menschen dienen, sondern höchstens dem König, dem Gemeinwesen, dem Staate, nur diese Menschen sind des bürgerlichen Rechts teilhaftig. Das bürgerliche Recht ist das Recht für den Menschentypus, der damals im Vordergrund war, der damals seine Muskeln straffte und in die Welt stürmte und die grosse geschichtliche Entwicklung des Kapitalismus herbeiführte. Das ist das Bild der selbständigen Menschen, die alles auf den Willen und auf die freie Person gestellt haben wollen. Das ist die Grundlage des bürgerlichen Rechts. Es war eben nicht der soziale Typus des abhängigen Menschen, sondern des freien Menschen und zwar des Bürgers, der Eigentum hat, der ein eigenes Hauswesen

hat, ein eigenes Geschäft, eine eigene soziale Lebenssphäre in sich trägt, der sich nicht entfremdet ist, sondern der sich selbst gehört, der nicht auf fremde Arbeitsmittel angewiesen ist, nicht einer anderen Person unterworfen ist, sondern nur mit anderen im freien Tauschverkehr steht, der stolz auf seinen eigenen Willen pocht und das zum Gesetz erheben will, was er, der Mächtige, will. Das ist die Lösung der Frage, wie das bürgerliche Recht zu jener Abstraktion kam, die im Grunde genommen die Abhängigkeit aus sich ausgestossen hat. Diese Arbeiter, dieses Gesindel, diese Tagelöhner, wie Kant sagt, -es ist nur sehr beruhigend, dass er dazu auch die Weiber und die Kinder zählte- spielten in dem bürgerlichen Recht keine Rolle, denn das Arbeitsrecht ist das Recht der abhängigen Leute, und das bürgerliche Recht ist das Recht der freien und selbständigen Leute. Wir erklären die Grundlage jeder Rechtsordnung eben nur, wenn wir zurückgehen auf das soziale a priori.

Jch wende mich nunmehr zu der sozialen Auffassung des Arbeitsrechts, die unser geltendes Arbeitsrecht beherrscht. Das Wesen dieses sozialen Arbeitsrechts besteht darin, dass dieses Arbeitsrecht, das wir heute haben, von dem sozialen Tatbestand der Abhängigkeit nicht abstrahiert, sondern ihm zum Gegenstand seiner Regelung macht. Das, was das bürgerliche Recht nicht kennt, erfasst das Arbeitsrecht, indem es nicht von der Selbständigkeit des Menschen, sondern indem es von der Abhängigkeit des Menschen ausgeht. Jch habe es ja eben bereits gesagt: das Arbeitsrecht ist das Recht der abhängigen

Leute und kann deswegen ~~von~~ mit dem bürgerlichen Recht überhaupt nicht verglichen werden. Es ist vielleicht auch für die Rechtsprechung von einiger Bedeutung, wenn sie sich auf ihre eigentlichen Grundlagen besinnt, dass das Arbeitsrecht im Vergleich zum bürgerlichen Recht auf einer durchaus verschiedenen Ebene liegt. Seine Fundamente sind durchaus andere. Darum ist es eine so grosse Gefahr, zu der das Reichsarbeitsgericht insbesondere so sehr neigt, Analogien aus dem bürgerlichen Recht auf die Tatbestände des Arbeitsrechts zu übertragen. Glauben Sie nicht, dass dies nur etwas Theoretisches ist. Wir wissen, dass jede Theorie unmittelbare Wirkung für die Praxis hat und dass es für unsere Juristen im Arbeitsrecht keine grössere Aufgabe gibt, als die dem Arbeitsrecht eigenen Elemente herauszuarbeiten, damit das Arbeitsrecht nicht mit einem fremden Masstabe, sondern mit eigenem Masstabe gemessen wird. Hier herrscht nicht der Geist der Gleichheit, sondern der Geist der Jmparität, denn der Grundtatbestand, von dem es ausgeht, ist nicht der abstrakte, freie gleiche Einzelmensch, sondern der abhängige Mensch. Darum ist das Arbeitsrecht nicht etwas, was wir mit bürgerlich-rechtlichem Denken ablehnen müssen, sondern es ist ein Grundsatz, der sich ohne weiteres aus den Grundsätzen des Arbeitswesens ergibt. Ich denke an die Rechtsprechungen des Arbeitsgerichts, wo es sich immer wieder um "Treu und Glauben" handelt. Sie machen sich keine Vorstellung, verehrte Anwesende, was dieser Begriff heute alles zerstampft, der ein ganz anderes soziales a priori hat und nicht so ohne weiteres übertragen werden kann auf Tatbestände gänzlich ungleicher Art. Das Ar-  
./.

beitsrecht hat aus sich heraus ganz neue angepasste Rechtsformen gefunden, die angewendet werden müssen, sodass es nicht nötig ist, das bürgerliche Recht bei Arbeitsrechtsstreitfragen heranzuziehen. Das ist das Prinzipielle was ich meinerseits gegen die Rechtsprechung des Arbeitsgerichts einzuwenden habe. Es ist eine Frage der Auffassung. Beim Reichsarbeitsgericht herrscht, abgesehen von der Mitgeidsstimmung, im Grossen Ganzen die bürgerliche Auffassung noch vor, und wo eine Lücke gelassen ist, wird sie nicht aus den Fundamenten des Arbeitsrechts, sondern des bürgerlichen Rechts geschlossen, also im Grunde genommen eine Entscheidungsnorm, die durchaus dem Gebiet fremd ist. Aber es würde mehrere Abende füllen, wenn wir auf diese praktischen Einzelfragen eingehen würden.

Man kann von einer sozialen Epoche des Arbeitsrechts insofern sprechen, weil der Arbeitsrecht eben von dem ausgeht, was das bürgerliche Recht nicht sieht, von dem es abstrahiert, von dem sozialen Tatbestand der Abhängigkeit. Auch hier, es ist ganz merkwürdig, wie Karl Marx die Entwicklung des Arbeitsrechts vorweggesehen hat. Der schärfste Denker, auch in Bezug auf das Arbeitsrecht, ist Marx. Er hat ganz klar diesen Unterschied zwischen Arbeitsrecht und bürgerlichem Recht gesehen. Er sprach von dem bürgerlichen Recht, von den Verhältnissen, die es regelt. Die wirklichen Verhältnisse aber, auf die es ankommt, sind andere, als die Verhältnisse, für die das bürgerliche Recht gilt. Denn diese Verhältnisse der bürgerlichen Welt sind die vom Arbeiter zum Kapitalisten, vom Pächter zum Grossgrundbesitzer usw. Streicht diese Verhältnisse, die Verhältnisse der sozialen Wirk-

lichkeit, und ihr habt die ganze Gesellschaft aufgehoben. Ihr Prometheus, das ist die Person des bürgerlichen Rechts, ist dann nur noch ein Phantom. Das Arbeitsrecht gibt es auf, diesem Phantom der Person nachzujagen und es zur Grundlage seiner Regelung zu machen, sondern es geht, konkret, wirklichkeitsgemäß nicht vom Verhältnis von Individuum zu Individuum, sondern vom Arbeiter zum Kapitalisten aus. Das ist ja alles selbstverständlich, und doch hat es ganze Jahrhunderte gegeben, die weder Arbeiter noch Kapitalisten im Recht gekannt haben, wie sie die Gesellschaft schon lange gekannt hat. Weiter: Dieses soziale Arbeitsrecht - ich nenne es das soziale Arbeitsrecht, weil es das Recht des Arbeiters aus dem sozialen Grundtatbestand, der den Arbeiter bestimmt, gestaltet - dieses soziale Arbeitsrecht kann, dieser Grundeinstellung entsprechend, dass es nämlich von diesem sozialen Grundtatbestand der Abhängigkeit ausgeht, nicht an die Person anknüpfen, sondern an die Existenz des Menschen. Der Grundbegriff des bürgerlichen Rechts, das Fundament, an das das Arbeitsrecht seine Regelung anschliesst, ist die Existenz. Das sind zwei verschiedene Dinge. Was ist denn Existenz eines Menschen? Das kann sich nie im Begriff der Person aussprechen, in jener Potenz von Rechten, die man dem Begriff der Person gewidmet hat, sondern immer nur in Zuständen, in denen sich eine Person befindet. Der soziale Zustand, in dem sich eine Person befindet, bildet ihre Existenz. Von diesem sozialen Zustand der Abhängigkeit hat das bürgerliche Recht abgesehen und hat deswegen auch keine Existenzregelung finden können, sondern nur

eine Personenregelung. Man kann diesen Grundgedanken, dass das Arbeitsrecht an einen Zustand, nämlich an den der Abhängigkeit anknüpft um eine Regelung der Existenz herbeizuführen, in dem Aufbau des geltenden Arbeitsrechts genau verfolgen. Wir sagen, dass es sich zunächst um eine dingliche Abhängigkeit handelt. Wir wissen, wie sie ist. Sie führt dazu, dass, wenn der Arbeiter kein Arbeitsmittel findet, er nicht arbeiten kann, er keine Existenz findet und deswegen nicht leben kann. Deswegen wurde entsprechend der dinglichen Abhängigkeit die Arbeiterversicherung geschaffen, die die Existenz des abhängigen Menschen in Zeiten der Entbehrung des Arbeitsmittels dienen muss, sei es, weil er krank ist oder weil er abgebaut ist. Sie sehen die ganze Unmöglichkeit, mit dem bürgerlichen Recht das Recht abhängiger Leute entscheiden zu können. Was geschieht nach bürgerlichem Recht mit dem Menschen, der dinglich abhängig ist aber zu seinem Arbeitsmittel nicht kommt, weil er krank ist oder keine Arbeit findet. Dann sagt das bürgerliche Recht: Du bist rechtsfähig, das heisst, kannst alle Rechte erwerben. Aber dass die Mittel fehlen, setzt das bürgerliche Recht nicht voraus. Im Augenblick, wo man die Abhängigkeit sieht, muss das Problem entstehen: Was geschieht mit dem abhängigen Menschen, der keine Arbeitsgrundlage hat, um seine Arbeitskraft betätigen zu können? Die Eigentumsordnung reicht also nicht aus, eine Verteilungsordnung muss geschaffen werden, in der man nicht nur dem Eigentümer die Produkte des Eigentums zuführt, sondern auch Fürsorge trägt für alle diejenigen Menschen, die kein Eigentum erwerben können, sondern die auf Arbeitsmittel angewiesen sind,

./.

über die andere verfügen; da klafft eine Lücke, die ausgefüllt werden muss. Die Arbeiterversicherung beruht auf dem Gedanken, durch die öffentlich-rechtliche Statuierung einer besonderen Verteilungsordnung, die vom Arbeitgeber Beiträge fordert, also zwangsweise sein Einkommen auf öffentlich-rechtliche Träger umlegt, und andererseits Beiträge von den Arbeitern erhebt, diese Lücke auszufüllen. Sie sehen, meine sehr verehrten Anwesenden, dass hier stillschweigend hinter dem bürgerlichen Recht eine neue Verteilungsordnung entstanden ist, die nicht mehr nur auf dem Fundament des Eigentums, sondern schon auf dem Fundament des Menschentums beruht, indem diese Verteilungsordnung nicht anknüpft an das, was ein Mensch hat, sondern was er ist, nämlich ein Mensch, der Bedürfnisse hat, die er befriedigen will, was er nur kann, wenn er arbeiten kann, und was er nicht kann, wenn er keine Arbeit findet.

Der Arbeiterschutz im Aufbau des Arbeitsrechts ist die zweite Stufe. Auch hier sehen Sie den Grundgedanken, der darin besteht, ~~NI~~ nicht die Person zum Ausgang der Regelung zu machen, sondern die Existenz des abhängigen Menschen. Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeiter nicht nur zu einer Leistung verpflichtet, sondern seine ganze Persönlichkeit tritt in den Dienst eines anderen. Er kann die Arbeit nicht trennen von seinem Arbeitskreis. Er ist persönlich abhängig, und wie die Arbeiterversicherung ein Institut geschaffen hat zum Ausgleich der dinglichen Abhängigkeit, so schafft der Arbeiterschutz einen Ausgleich der persönlichen Abhängigkeit. Die persönliche Abhängigkeit darf nicht soweit führen, dass Lebensgüter der Arbeit durch

die Arbeit vernichtet werden können. Der Existenzschutz greift in das persönliche Abhängigkeitsverhältnis ein und gebietet dem Arbeitgeber: bis hierher und nicht weiter darfst Du gehen. Es genügt nicht, dass der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenübersteht, er ist wirklich abhängig im Unterordnungsverhältnis. Das Ueberordnungsverhältnis des Arbeitgebers darf nicht dazu führen, die Existenz des Arbeiters lebens- und gesundheitsvernichtend anzugreifen.

Schliesslich gibt es noch die kollektive Abhängigkeit, die ohne jeden Ausdruck im bürgerlichen Recht war. Sie hat sich ein eigenes Kollektivrecht geschaffen im Betriebsrätegesetz, in der Arbeitsordnung, im Tarifwesen, Schlichtungswesen und in verschiedenen Regelungen, die ja aus diesen Gebieten bekannt sind. Das hat die Bedeutung, die Existenz des Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber zu sichern, menschenwürdige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, was nur dadurch entstehen kann, dass kollektiv auf den Arbeitgeber eingewirkt wurde. Die Grundregelung soll ausserhalb des Spiels der freien Kräfte bleiben. Das ist nichts anderes als eine Existenzsicherung, dass der Einzelne im Spiel der Konkurrenzen geschützt wird, dass dem Arbeiter auf kollektiv geregelter Wege ein Minimallohn gesichert worden ist, usw.

Das soziale Arbeitsrecht, die soziale Auffassung des Arbeitsrechts, herrscht heute vor. Sie durchdringt das geltende Arbeitsrecht. In diesem sozialen Arbeitsrecht sind einige Menschenrechte zur Geltung gekommen, bei denen nicht mehr nur die Person zum Ausgangspunkt der Regelung genommen worden ist, son-

dem der Zustand, in dem sich die Person befindet. Sie sehen, wie hier der Mensch nach dieser sozialen Auffassung des Arbeitsrechts in ein Rechtsgebiet gehoben worden ist, wo die menschlichen Interessen gegenüber dem bürgerlichen Recht geschützt worden sind. In der Geschichte der Menschwerdung spielt diese soziale Auffassung des Arbeitsrechts eine besondere Rolle. Der Mensch erhebt sich von der Person zu einem menschlichen Wesen, dadurch, dass von der Abhängigkeit nicht abgesehen wird, sondern dass hier ein eigenartiges Spezialrecht, das, wie heute das Arbeitsrecht, emporgekommen ist, eben nicht nur die Person im allgemeinen schützt, sondern auch die Existenz des Menschen zum Gegenstand einer besonderen Regelung macht. Aber diese soziale Auffassung bleibt bei der Abhängigkeit bestehen. Das Arbeitsrecht, von dem wir ausgehen, ist ein Fortschritt gegenüber dem bürgerlichen Recht, weil die eigenartige Existenz des Arbeiters anerkannt worden ist und geregelt worden ist. Das Eigentümliche des sozialen Arbeitsrechts besteht darin, dass diese Abhängigkeit nicht nur vorausgesehen, sondern auch geregelt wird. Solange man von dieser Abhängigkeit im bürgerlichen Recht abgesehen hat, war der Mensch dem blinden Spiel der gesellschaftlichen Kräfte anheimgegeben, man wusste nicht, wie diese Abhängigkeit sich auswirken würde. Dadurch, dass heutige Arbeitsrecht eine Regelung vorgenommen hat, dadurch ist ein Fortschritt erzielt worden, aber die Abhängigkeit ist geblieben.

Die letzte Auffassung des Arbeitsrechts, die wir ins Auge fassen, müssen, nämlich die sozialistische, hat ihre Eigenart

darin, dass sie darüber hinausgeht, dass sie die Abhängigkeit selbst in Frage stellt und danach strebt, nicht nur die Abhängigkeit in der Arbeit zu regeln und zwar im Sinne und im Interesse des abhängigen Menschen, sondern sie überhaupt zu beseitigen. Das ist das Wesen des sozialistischen Arbeitsrechts, das man gewöhnlich ~~XXXXX~~ mit den Worten ausspricht: Der Sozialismus strebt nach der Abschaffung des Lohnsystems, das heisst nach einem Recht ganz allgemein, in dem jene Abhängigkeit nicht mehr besteht, wo der einzelne Arbeiter nicht mehr einem Privatmenschen unterworfen ist, auf seine Arbeitsmittel angewiesen ist, sondern wo die Arbeiter nur Funktionäre eines Gemeinwesens sind, zu dessen Gunsten und in dessen Namen die Wirtschaft geführt wird. Der Sozialismus geht von einer bestimmten Sachlage aus, dass alle Arbeit, auch wenn sie einem privaten Arbeitgeber geleistet wird, gesellschaftliche Arbeit ist, die gesellschaftliche Bedeutung über den privaten Arbeitgeber hinaus hat. Die Arbeit wird nur nicht für die Gesellschaft unmittelbar geleistet und von der Gesellschaft unmittelbar absorbiert, sondern sie ist mediatisiert, das heisst, sie wird ein Medium, ein Mittel, durch den privaten Arbeitgeber, der sich zwischen die Gesellschaft und den Arbeiter stellt und das Arbeitsprodukt nicht gesellschaftliche verwertet, sondern privat sich aneignet, privat darüber verfügt und es privat verwertet. Und das ist die Mediatisierung, die in dieser Abhängigkeit liegt, dass nicht nur diese Abhängigkeit vorhanden ist, sondern dass sie besteht gegenüber einer privaten und damit eigennützigen Hand. Das sozialistische Arbeitsrecht will diese private Seite der Abhängigkeit durchbrechen und

das, was im Wesen der Arbeit liegt, unmittelbar unter Beseitigung des privaten Mittlers der Gesellschaft leisten, will also die Grundlagen durchbrechen, auf der die heutige Abhängigkeit in der kapitalistischen Gesellschaft beruht, die Grundlage, die darin besteht, dass das Privateigentum an den Arbeitsmitteln besteht, dass das Produkt nicht in die Hände einer Gesellschaft, sondern in die Hände einer Privatperson kommt.

Man spricht heute oft sehr ungläubig von der Sozialisierung. Es mag so sein, dass das, was ich eben ganz allgemein über das sozialistische Arbeitsrecht gesagt habe, nichts anderes ist, als eine Erinnerung an diese Sozialisierung. Ich bin der Ansicht, dass keine Zeit so sehr innerlich reif gewesen ist für die Sozialisierung, wie unsere heutige Zeit. Vergessen wir die Sozialisierung nicht. Was vielleicht eine abgegriffene Münze geworden ist, sind gewisse primitive Vorstellungen darüber, aber nicht das Wesen der Sozialisierung an sich. Wir haben uns daran gewöhnt, Sozialisierung gleichzusetzen mehr oder weniger klar oder unklar mit Verstaatlichung, und wir erleben immer mehr Sozialisierung um uns herum und können ungefähr daraus ablesen, dass diese Form der Verstaatlichung das Wesen der Sozialisierung überhaupt nicht trifft. Wir sehen ein dauerndes Sozialisieren um uns herum in Form eines Prozesses, bei dem in die ausschliessliche Verfügungsmacht des Unternehmers über die Produktionsmittel immer mehr die Arbeiterhand eingreift. Wir haben das Rätssystem, das zwar zum grossen Teil noch nicht verwirklicht ist, aber der Gedanke wird fortgebildet, herrscht im Betriebsrätssystem. Was ist

denn das sonst? Was früher von der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ausgeschlossen war, dringt heute ein in diese Verfügungsmacht, zwar noch wenig, noch tausendfach gehemmt. Wir sehen aber, wie von allen Seiten die Arbeiterschaft tatsächlich anfängt, mitzubestimmen, indem sie einströmt in die Verfügungsmacht über die Produktionsmittel. Auf der anderen Seite sehen wir die Emanzipation der Arbeiterklasse von dem Privatkapital in dem Sinne, dass dem Privatkapital das Kapital der Arbeiterklasse in immer grösserem Umfange entgegengesetzt wird. Die Arbeiterbank ist etwas eminent Sozialistisches, vielleicht werden einige lachen, aber wenn man die Dinge nicht nur von Tag zu Tag sieht, sondern wenn man bestrebt ist, alle diese Dinge im Werden zu sehen und darin den geschichtlichen Prozess zu erkennen, so sind die Millionen und aber Millionen, die heute die Arbeiterklasse dem Kapitalismus entgegengesetzt, eine ganz grosse Macht mit ungeheuren Möglichkeiten. Man denke sich das fortgesetzt über die 7 oder 8 Milliarden, die heute die Werktätigen haben, hinaus. Die Berichte der Banken werden immer verzweifelter, dass ihnen nicht mehr diese Kapitalien zuströmen. Daraus sehen Sie, wenn wir nicht nur immer nach der Verstaatlichung sehen, sondern wenn wir uns daran gewöhnen, geschichtlich zu sehen und im Kleinen das Ganze zu begreifen, dass da zu einer bestimmten Kapitals-, einer bestimmten Bedarfsdeckung, die der Gemeinschaft dienen soll, ein grosser Keim gelegt ist, den ich nicht anders als sozialistisch nennen kann. Dazu gehört auch die Ausbildung von Funktionären in Aemtern, die früher den Besitzenden eigentüm-

lich waren, nämlich das Wissen um die Wirtschaft, die grosse neue Bewegung der Arbeiterschaft, die ganze grosse prächtige Bildungsarbeit der Gewerkschaften, so dass die Gewerkschaften Nachwuchs haben. Ich weiss nicht, ob die Partei auch über solche Einrichtungen verfügt. Die Nachwuchsfrage ist die Schicksalsfrage, und es gibt gar kein grösseres Problem als dieses. Wenn man daran denkt, welche Macht nicht nur der Besitz, sondern auch das auf den Besitz gestützte Wissen hat, das Wissen um das Geheimnis der Wirtschaft, das Wissen um die allgemeinen Arbeitsbedingungen, die Arbeitsrechtsforderungen, die Finanzpolitik, so sieht man ein ganz grosses Werden, vielleicht das sozialistische Werden, denn, wie mein Freund Heimann an dieser Stelle gesagt hat: "Die Frage der Sozialisierung ist die Frage der Leistung". Wenn wir die Funktionen so gut ausfüllen können wie die anderen und, wie wir hoffen, noch viel besser, dann, meine sehr verehrten Anwesenden, werden die Funktionen auf uns übergehen, denn kraft der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze kann eine Funktionärschicht erst dann aussterben, wenn andere da sind, die besser sind. Sie müssen nur daran denken, dass alles im Werden ist und im Werden den grossen Sinn begreifen, auf den es ankommt. Wir sollen nicht weniger von Sozialisierung sprechen, wir sollen nicht allzu sehr nur politisch denken oder gar nur parlamentarisch denken. Ich habe oft das Gefühl, dass parlamentarisch nur ein Stückchen Welt, nur eine kleine Rechenkammer gesehen wird. Es scheint mir förderlicher zu sein, dass die ganze Bewegung sich nicht

nur auf das parlamentarische Denken, sondern auf das grosse geschichtliche Denken einstellt. Der Parlamentarier kann sagen: die Machtverhältnisse reichen nicht dazu aus; wer geschichtlich denkt, weiss, dass Machtverhältnisse geschaffen werden können. Das parlamentarische Denken ist von eminenter Bedeutung, aber das geschichtliche Denken weist uns von neuem nicht nur auf die Republik, die gesichert werden will, sondern auch auf die Sozialisierung, die sich entweder erfüllt, oder die Arbeiterklasse wird von der Geschichte erledigt als eine Klasse, die ihr Ziel nicht erreicht hat. Wenn wir in dieser Form Geschichte sehen, finden wir eine ganz einheitliche Verbindung zwischen jener sozialen Auffassung des Arbeitsrechts, in der wir heute leben, und der sozialistischen Auffassung, die ich versucht habe, klar darzustellen. Es wird uns das Wesen des sozialistischen Menschen klar. Der sozialistische Mensch und das sozialistische Arbeitsrecht ist darauf gerichtet, den Arbeiter von seiner privaten Abhängigkeit zu befreien und ihn einzugliedern als gleich, als Funktionär unmittelbar in das gesellschaftliche Ganze. Das ist die sozialistische Zielrichtung des Arbeitsrechts. Das soziale Arbeitsrecht, in dem wir heute leben, will den individuellen Menschen schützen, es sichert dem Arbeiter seine Existenz, seinen Lebensrahmen. Hier sehen Sie deutlich, dass diese beiden Glieder -soziale Auffassung des Arbeitsrechts und diese sozialistische Auffassung des Arbeitsrechts-voneinander untrennbar sind. Ich sehe in dem heutigen Arbeitsrecht nicht etwa einen Nachdruck bürgerlichen

Rechts, sondern eine Bewegung zum sozialistischen Arbeitsrecht hin, eine notwendige Vorstufe des sozialistischen Arbeitsrechts. Wir wollen nicht nur, dass der Mensch in einer Gemeinschaft eingegliedert aufgeht, wie der kollektive Mensch des bolschewistischen Russlands, wir wollen auch, dass er ein eigenes Dasein habe oder, wie Marx sagt, ein Selbstzweck für sich sei, und in sich verbindet eben diese Doppelseite der Freiheit, in der Gemeinschaft zu leben, eins mit der Gemeinschaft und doch auf sich gestellt zu sein. Damit bringt dieses Werden das Innerste des Sozialismus zur Geltung, nämlich den Menschen eine wirkliche Freiheit und eine wirkliche Demokratie zu geben. Damit ist der Kampf für den Sozialismus auch ein Kampf für den Menschen, denn der Mensch ist und bleibt die höchste und letzte Realität, die wir als Sozialisten verwirklichen wollen.

-----